



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schechingen („Entschädigungssatzung“)

Auf Grundlage von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Gemeinde Schechingen am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

je angefangene Stunde	10,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld entsprechend den Durchschnittssätzen nach § 1 Abs. 2 gezahlt wird. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als jährlicher Grundbetrag bezahlt und beträgt beim 1. ehrenamtlichen Stellvertreter 200,00 € und allen weiteren ehrenamtlichen Stellvertretern 100,00 €.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4) Ehrenamtlich tätige Standesbeamtinnen und Standesbeamte erhalten pro Trauung eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro. Als Auslagenersatz wird pro Trauungstag ein Betrag in Höhe von 12,00 Euro gewährt.

§ 4 Berechnung und Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige (§ 1 Abs. 1) werden monatlich nachträglich ausbezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder nach § 3 Abs. 1 werden am Jahresende ausbezahlt.
- (3) Die Entschädigungen für die Vertretung des Bürgermeisters (§ 3 Abs. 3) werden monatlich nachträglich ausbezahlt. Der monatliche entschädigungspflichtige Zeitaufwand nach § 3 Abs. 3 wird auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Standesbeamtinnen und Standesbeamte (§ 3 Abs. 4) werden monatlich nachträglich ausbezahlt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung, die für die Dienstreise der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.10.2012 außer Kraft.

Schechingen, 18.12.2020

Stefan Jenninger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.